

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Deutsche Nierenzentren (DN) e.V.“

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nummer 5941 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der **Verband Deutsche Nierenzentren e.V.** bezweckt:

1. Die Förderung des Informationsaustausches bezüglich medizinischer, technischer und organisatorischer Probleme auf dem Gebiet der Nephrologie und/oder Dialyse bzw. entsprechender Behandlungsverfahren in der Praxis unter besonderer Berücksichtigung des schnellen wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes auf diesem Gebiet,
2. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, berufsständischen Organisationen, Krankenkassenverbänden und der Öffentlichkeit.

Es ist beabsichtigt, diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nephrologischen berufsständischen Organisationen zu verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In Wahrnehmung seines Verbandszweckes wird zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft unterschieden. Im einzelnen bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. Ordentliche Mitgliedschaft
- b. Außerordentliche Mitgliedschaft in Form einer:
 - aa. Korrespondierenden Mitgliedschaft
 - bb. Juniormitgliedschaft
 - cc. Passiven Mitgliedschaft

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland hauptberuflich niedergelassene Arzt werden, der auf dem Gebiet Nephrologie und/oder Dialyse tätig ist und

- in selbständiger Einzelpraxis
- oder als Gesellschafter in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- oder als ärztlich tätiger Nicht-Gesellschafter in einer nach dem Sozialrecht für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung vorgesehenen Versorgungsform ärztlich tätig ist und dort

nach Art und Zuschnitt seiner Tätigkeit unternehmerische Verantwortung trägt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen.

(3) Als korrespondierende Mitglieder können solche Ärzte aufgenommen werden, die in einem Angestellten- oder einem sonstwie abhängigen Beschäftigungsverhältnis in der nephrologischen Versorgung tätig sind. Das Abhängigkeitsverhältnis ist zu offenbaren.

(4) Als Juniormitglieder können Ärzte in Weiterbildung Nephrologie und Ärzte, die anhand ihres beruflichen Werdegangs ein Interesse an der Niederlassung auf dem Gebiet Nephrologie und/oder Dialyse darlegen, aufgenommen werden.

(5) Als passive Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als für den Vereinszweck förderlich erachtet wird. Die passive Mitgliedschaft von Ärzten, die in den Ruhestand gehen und zuvor ordentliche Mitglieder waren, wird in der Regel als förderlich erachtet.

(6) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach Anhörung von zwei ordentlichen Mitgliedern zu entscheiden hat. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(7) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Eintritt in den Ruhestand
2. durch Tod,
3. durch Austritt, der mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahres nach Bezahlung aller bis dahin fälligen Beiträge und Umlagen erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
4. durch förmlichen Ausschluss
5. durch Auflösung.

- (8) Eine Veränderung bezüglich der eigenen Freiberuflichkeit, wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder des vertragsärztlichen Status, die Auswirkungen auf den eigenen Mitgliedsstatus haben könnte, ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, der dann berechtigt ist, eine Anpassung des Mitgliedsstatus zu erklären.
- (9) Der Erwerb der Mitgliedschaft im DN e.V. zieht zugleich den Erwerb der Einzelmitgliedschaft in dem Verein nach sich, in dem der DN e.V. korporatives Mitglied ist, sofern der Beitretende in seinem Aufnahmeantrag der Doppelmitgliedschaft nicht widerspricht.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat und in letzterem Falle rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) die Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten - beginnend mit der zweiten Mahnung - bezahlt.
 - c) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt sind oder über deren Voraussetzungen getäuscht wurde
- (2) Zum Ausschluss in den Fällen des Absatzes (1) bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 5 Mittel

- (1) Die zum Erreichen seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sonstige Einnahmen und projektbezogene Zuwendungen

Die Herkunft der Mittel ist den Mitgliedern offenzulegen.

- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenso wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden als gesetzlichem Vertreter im Sinne von § 26 BGB und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen, besteht
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand, dessen Mitglieder ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die näheren Einzelheiten regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet - durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, so wie allen weiteren notwendigen Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen von beschlossenen Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung verlangt. Er unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über die vorgenommenen Änderungen und/oder Ergänzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstand Finanzen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, wem das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen zufließen soll.

(Unterschriften)